

AMTS BLATT

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

9. Jahrgang

Dienstag, 25. August 2009

Nr. 17



Fürstenwalde

Inhalt

Amtlicher Teil

- 1.1. Einladung zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2008/2014)
- 1.2. Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009

Seite: 1

Seite: 2

Amtlicher Teil

1.1. Einladung zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2008/2014)

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 03.09.2009

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhaus „Fürstenwalder Hof“

7.2. Benennung eines Seniorenbeirates der Stadt Fürstenwalde/Spree

7.3. Neufassung der Satzung des Städtischen Betriebshofes Fürstenwalde - Kommunalen Eigenbetrieb sowie Kapitalerhöhung im Zuge der Euro-Umstellung und Glättung des Euro-Betrages 5/113

7.4. Neufassung der Satzung des Stadtforstes Fürstenwalde - Kommunalen Eigenbetrieb 5/115

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit

3. Feststellung der Tagesordnung

4. Bestätigung der Niederschrift

5. Informationen des Vorsitzenden

6. Informationen des Bürgermeisters

7. Behandlung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung

7.1. Einwohnerfragestunde

7.5. Neufassung der Satzung der Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen - Kommunalen Eigenbetrieb 5/116

7.6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Solarpark Friedrich-Ebert-Straße“ hier: Beschluss zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 5/108

7.7. Beschluss zum Straßenneubau „An der Staatsreserve“ - Bauausführung 5/109

7.8. Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbegebiet Hegelstraße“ hier: Änderung des Geltungsbereichs des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplans 5/110

7.9. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde (Solarfeld Staatsreserve) hier: Einleitungsbeschluss 5/111

- 7.10. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Fürstenwalde hier: Selbstbindungsbeschluss als städtebaulicher Rahmenplan 5/112
- 7.11. Bebauungsplan Nr. 65 „Sportforum an der Bäderbahn“ hier: Aufstellungsbeschluss 5/114
- 8. Informationen der Verwaltung
- 9. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 10. Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

- 11. Feststellung der Tagesordnung
- 12. Bestätigung der Niederschrift
- 13. Behandlung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- 13.1. Rückführung eines Nießbrauchnehmerdarlehens 5/121
- 13.2. Vergabe einer Bauleistung nach VOB, Baumaßnahme: Straßenbau Altstadt zwischen Sembritzkistraße und Goetheplatz 5/117
- 14. Informationen der Verwaltung
- 15. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 16. Schließung der Sitzung

Fürstenwalde, den 12.08.2009



Jürgen Teichmann
Vorsitzender

1.2. Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 07. September 2009 bis 11. September 2009 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Bürgerbüro/Wahlbüro, Am

Markt 4 - 6, 1. Etage, Zimmer 102 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienststunden wie folgt möglich:

Montag

09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag

09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Mittwoch

09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag

09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

Freitag

09.00 – 12.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen, spätestens bis zum 11. September 2009 (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 30. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.
Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits je einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis:

Für die Landtagswahl:
Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hierzu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 11. September 2009 (16. Tag vor der Wahl) zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Punkt 1 genannten Dienststunden beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.
Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **für die Bundestagswahl** nicht zugeworfen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **für die Landtagswahl** nicht zugeworfen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen nach Punkt 5b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen **V o l l m a c h t** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Wer je einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er für die oben genannten Wahlen mit dem jeweiligen Wahlschein zugleich:

- je einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises (Bundestagswahl: weiß; Landtagswahl: hellgrün),
- je einen amtlichen Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag (Bundestagswahl: blau; Landtagswahl: hellgrün),
- je einen Wahlbriefumschlag mit der Angabe der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist (Bundestagswahl: rot; Landtagswahl: gelb) und
- je ein Merkblatt zur Briefwahl.

8. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe müssen in je einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Fürstenwalde, den 19.08.2009

Im Auftrag



Quilitz

Wahlbehörde

Ende des Amtsblattes

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber:

Stadt Fürstenwalde/Spree

Bürgermeister

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Fachgruppe Verwaltungsservice

Am Markt 4-6,

15517 Fürstenwalde/Spree

Tel.: 03361-557116,

Fax : 03361-557412

e-mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree
Bürgerbüro,
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree
Kulturfabrik,
Domplatz 7
15517 Fürstenwalde/Spree

Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o.g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o.g. Adresse erfolgen.